

RODA – UNSER DORF

§1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein trägt den Namen: Roda – Unser Dorf
- (2) Er hat den Sitz in 35119 Rosenthal, Stadtteil Roda
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 VEREINSZWECK

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- die Förderung von Kunst und Kultur

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Dorfverschönerung.
- Erhalten und Pflege des gewachsenen Dorfbildes (z. B. Dorfmittelpunkt).
- Erhalten, Förderung und Vertiefung dörflicher Traditionen, Sitten und Gebräuche.
- Pflege des Kulturguts (z. B. Archivieren erhaltenswerter Bücher, Fotos, Schriftstücke und Karten zur Geschichte des Dorfes)
- Zusammenarbeit mit verschiedenen Gruppierungen und Vereinen unseres Dorfes.
- Durchführen von Vorträgen und Veranstaltungen kultureller Art sowie die Förderung der Jugend- und Seniorenarbeit.

§3 SELBSTLOSIGKEIT

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des Mitglieds.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung der Monatsfrist, durch Ausschluss oder durch den Tod.
- (3) Ein Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist mit Zustellung der schriftlich begründeten Ausschlussmitteilung wirksam.
- (4) Ein Ausschluss erfolgt ebenfalls, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt und mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 6 MITGLIEDSCHAFT - RECHTE UND PFLICHTEN

- (1) Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Wahl- und Stimmrecht in der Hauptversammlung.
- (2) Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.

§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Alle neu beitretenden Mitglieder verpflichten sich, die Beiträge im Bankabbuchungsverfahren zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) Der / Dem 1. Vorsitzenden
 - b) Der / Dem 2. Vorsitzenden
 - c) Bis zu zwei Schriftführer(innen)
 - d) Bis zu zwei Kassenwartinnen / Kassenwarten
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und den Kassenwarten vertreten. Je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Ferner obliegt ihm die Entscheidung über die Aufnahme von Abteilungen in den Verein.
- (5) Die Kassenwartin / Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben und ist zuständig für die Ausstellung von Spendenquittungen.
- (6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von 2/3 der Vorstandsmitglieder ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Bei Gründungen von Abteilungen innerhalb des Vereins stellen diese jeweils ein Vorstandsmitglied.
- (9) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch Aushang in den Ortskästen unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 11 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl des Vorstandes
- b) Die Wahl zweier Kassenprüfer (nicht aus dem Vorstand selbst) für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Kassenprüfung haben sie der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
- d) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- e) Satzungsänderungen.
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Vertreter aus dem Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 13 NIEDERSCHRIFTEN

Die Beschlüsse und Ergebnisse der Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und vom jeweiligen Leiter der Sitzungen sowie dem Schriftführer abzuzeichnen.

§ 14 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSBINDUNG

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rosenthal zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe im Stadtteil Roda.

Roda, _____ 2016